

Stadt Staufen i. Br.



Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebiets
„Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Änderung des Sanierungsgebietes „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“	2
§ 2 Verfahren	2
§ 3 Genehmigungspflicht.....	2
§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der

Stadt Staufen i. Br.

in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ beschlossen:

Präambel / Zielsetzung

Diese dient

- a) der Aufwertung der Stadtmitte sowie der Aufbereitung und Umnutzung von Flächen mit aufgegebenener Nutzung (Brachflächen).
- b) nach der Fertigstellung der Umgehungsstraße und Rückbau der L 123, der Beseitigung der bislang trennenden Elemente der beiden Teilbereiche, sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich Neumagen und der jetzigen L123.
- c) flankierenden privaten Maßnahmen im Wohn- und Geschäftsbereich, insbesondere zur energetischen Erneuerung privater Gebäude.
- d) Der Stärkung und Modernisierung der kommunalen Infrastruktur.

§ 1 Änderung des Sanierungsgebiets „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“

Das durch Satzung der Stadt Staufen vom 18.08.2016 und Satzung zur 1. Erweiterung vom 24.10.2018 (Veröffentlichung 20.12.2018) förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ wird um die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 2170, 2171 und 2172 (Busper-Steiner /Schul- und Sportgelände) erweitert.

Der Lageplan vom 08.05.2020 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden hierbei Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ soll bis 31.12.2030 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufeu.

Staufen, den 27.05.2020


Michael Benitz
Bürgermeister



Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ mit dem Satzungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2020 übereinstimmt.

Staufen i.Br., den 28.05.2020


Michael Benitz
Bürgermeister



Vermerk über die Rechtskraft

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen am 04.06.2020 gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft getreten.

Staufen i.Br. den 04.06.2020


Michael Benitz
Bürgermeister



Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung und der Eigenfinanzierungserklärung im Rathaus Staufeu, Stadtbauamt, Hauptstraße 55, Eingang Adlerstraße 2b, 79219 Staufeu i. Br. während den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Montag 14.00-18.00 Uhr) im Zimmer 1.02 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Staufen



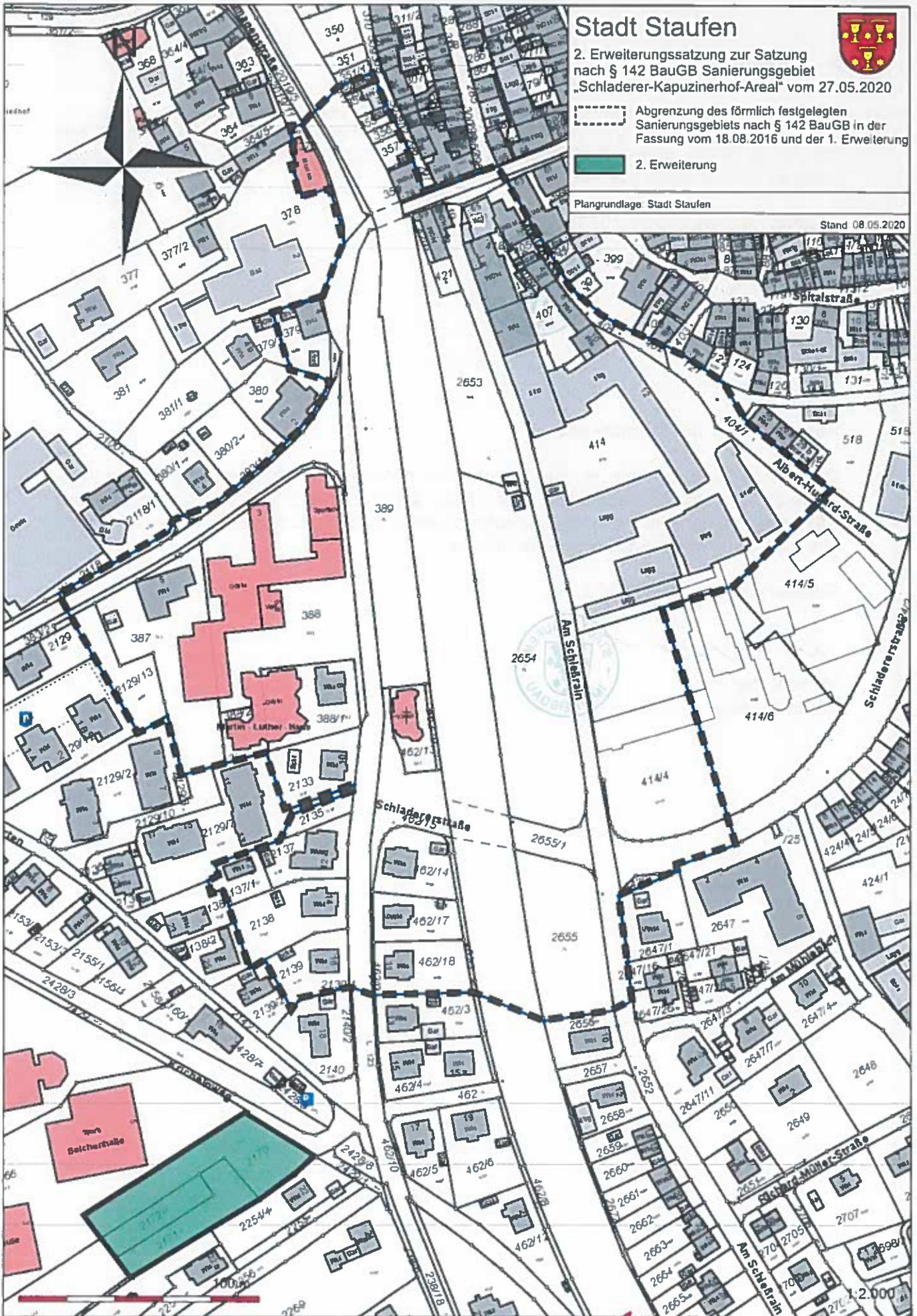
2. Erweiterungssatzung zur Satzung nach § 142 BauGB Sanierungsgebiet „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ vom 27.05.2020

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB in der Fassung vom 18.08.2016 und der 1. Erweiterung

 2. Erweiterung

Plangrundlage Stadt Staufen

Stand 08.05.2020



Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ mit dem Satzungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2020 übereinstimmt.

Staufen i.Br., den 28.05.2020

Michael Benitz
Bürgermeister



Vermerk über die Rechtskraft

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schladerer-Kapuzinerhof-Areal“ ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen am 04.06.2020 gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft getreten.

Staufen i.Br. den 04.06.2020

Michael Benitz
Bürgermeister

